

## Datenschutz - Hinweisblatt zu Schwärzungsmöglichkeiten

Sie haben die Möglichkeit, alle Daten die keinen Bezug zu Ihren SGB II-Leistungen haben, auf den Kopien der angeforderten Unterlagen zu schwärzen:

### Personalausweis bzw. Pass:

Zur Kontrolle Ihrer Personalien ist eine Kopie des Personalweises bzw. Passes erforderlich. Die dafür nicht notwendigen Angaben (Augenfarbe, Größe sowie die sechsstellige Kartenzugangsnummer) können geschwärzt werden. Die Kopie des Personalausweises bzw. des Passes wird nicht zur Akte genommen, sondern datenschutzkonform vernichtet. In Ihrer Akte wird lediglich vermerkt, dass die Kopie vorgelegen hat.

### Kontoauszüge:

Das Jobcenter darf regelmäßig die Vorlage von Kontoauszügen für die letzten drei Monate verlangen (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R und Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R). Sie haben die Möglichkeit, bestimmte Angaben zu schwärzen. Geschwärzt werden dürfen unter anderem eindeutig nicht erforderliche Informationen (z.B. bei welchem Supermarkt die jeweiligen Einkäufe getätigt wurden) sowie Angaben besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang ersichtlich und der überwiesene Betrag lesbar bleiben.

**Bitte beachten Sie, dass alle Einnahmen unbegrenzt aus den Kontoauszügen hervorgehen müssen.** Nicht schwärzen dürfen Sie zudem Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszugs) und alle Soll-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (Mietzahlungen, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungsbeiträge...).

### Arbeitsvertrag:

Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist unter anderem für die Berechnung eines möglichen Leistungsanspruchs erforderlich.

Hierbei können jedoch Vertragsinhalte, die für die Berechnung nicht erforderlich sind, geschwärzt werden. Folgende Angaben **müssen** aber weiterhin ersichtlich bleiben:

Name und Adresse des Arbeitgebers, Beginn der Beschäftigung, befristet oder unbefristete Tätigkeit, Sozialversicherungspflicht, Bruttolohn, Zuschläge für Wochenend- und Nachtarbeit, weitere laufende Leistungen (z.B. Fahrtkostenerstattung, Spesen), Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen und Sonderzahlungen aller Art), wöchentliche Arbeitszeit, Fälligkeit des Lohns.

### Mietvertrag:

Zur Prüfung der Kosten der Unterkunft ist die Vorlage u.a. des Mietvertrags erforderlich. Nicht erforderlich sind dabei jedoch die Daten des Vermieters (Name, Adresse, Kontoverbindung usw.). Diese Daten können somit geschwärzt werden.

Eine Ausnahme besteht jedoch, sofern Sie die Überweisung der Miete direkt an Ihren Vermieter wünschen oder Ihr Vermieter ein naher Verwandter ist. In diesen Fällen ist der Mietvertrag vollständig vorzulegen.

### Lohnabrechnungen:

Die Lohnabrechnungen sind für die Berechnung eines möglichen Leistungsanspruchs erforderlich. Geschwärzt werden kann hierbei Ihre Religionszugehörigkeit, als besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

### Geburtsurkunde:

Bei der Kopie der Geburtsurkunde besteht ebenfalls die Möglichkeit die Religionszugehörigkeit, als besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu schwärzen.